



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Stockerau vom 16. Juni 1992 über Lärmschutz

Aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Lärmerzeugende Maschinen, wie z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte dürfen während folgender Zeiten nicht verwendet werden:

In der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr.

§ 2

Gebote und Verbote dieser Verordnung finden auf Handlungen oder Unterlassungen keine Anwendung, wenn diese schon nach einem Bundes- oder Landesgesetz geboten oder verboten sind.

§ 3

Eine Übertretung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird vom Bürgermeister gemäß Art. VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950 in der derzeit geltenden Fassung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Die bisher geltende Lärmschutzverordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Auf Tatbestände, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist jedoch die damals geltende Verordnung anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Leopold Richentzky
Bürgermeister

Hinweis: Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen und Tätigkeiten, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.